

Statuten

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit schliesst die männliche Form die weibliche Form im folgenden Text mit ein.

1. Allgemeines

Name	Art. 1 Unter dem Namen SWISS FOOD RESEARCH besteht ein im Handelsregister eingetragener Verein gemäss schweizerischem Zivilgesetzbuch (ZGB) Art. 60ff.
Sitz	Art. 2 Der Sitz von SWISS FOOD RESEARCH befindet sich an der Adresse der Geschäftsstelle. Die Adresse ist: Swiss Food Research, Schmelzbergstrasse 9, 8092 Zürich.
Zweck	Art. 3 SWISS FOOD RESEARCH ist nicht gewinnorientiert und gemeinnützig. Der Verein bezweckt schweizerische Lebensmittelunternehmen und deren Zulieferer von Produkten, Dienstleistungen, Technologien oder Ausrüstungen zu forschungsbasierten Innovationen zu bewegen und damit nachhaltig zu einer robusten Lebensmittelbranche beizutragen. SWISS FOOD RESEARCH ist das von der Kommission für Technologie und Innovation KTI anerkannte Nationale Thematische Netzwerk (NTN) für die Lebensmittel-Wertschöpfungskette. Die angestrebten Ziele werden wie folgt erreicht: a. SWISS FOOD RESEARCH bietet Lebensmittelfirmen und ihren Zulieferern globale Lösungen für komplexe Probleme an, die bei der Entwicklung neuer Produkte, Dienstleistungen oder Technologien auftreten b. SWISS FOOD RESEARCH will eine wertvolle Informationsquelle zum Stand der Technik sein. Gleichzeitig stellt der Verein den Unternehmen seine Kompetenzen zur Verfügung und ermöglicht vertraglich die Nutzung der Laboratorien, Anlagen und Ausrüstungen der dem Verein angegliederten Forschungsinstitutionen zur Realisierung von Innovationen und zur Weiterentwicklung ihrer Produkte oder Technologien c. SWISS FOOD RESEARCH pflegt enge Kontakte zu internationalen Forschungsprogrammen und Innovationsförderungsorganisationen d. SWISS FOOD RESEARCH leitet die nationale Technologieplattform „Food for Life Switzerland“ und vertritt die schweizerischen Anliegen in der übergeordneten europäischen Technologieplattform e. SWISS FOOD RESEARCH unterstützt die Gesellschaft SWISS FOOD NET bei der Gestaltung eines Aus- und Weiterbildungsangebotes und einer Informationsplattform f. SWISS FOOD RESEARCH arbeitet flexibel und unbürokratisch. Professionalität und Vertraulichkeit bilden die Grundlage der Zusammenarbeit mit den Wirtschaftspartnern in allen Bereichen von Dienstleistungen bis zur Realisierung von Forschungsprojekten g. Die Forschenden von SWISS FOOD RESEARCH und seiner Institutionen unterstützen Unternehmen bei der Beschaffung von öffentlichen finanziellen Beiträgen zur Durchführung von Forschungsprojekten, insbesondere durch die Beteiligung an der Ausarbeitung von Gesuchen, welche anschliessend einer Innovationsförderungsstelle wie der KTI unterbreitet werden.

2. Mitgliedschaft

Art. 4

Mitgliedschaft

Im Verein SWISS FOOD RESEARCH können Hochschulen, Forschungsanstalten, Verbände, Vereine, Bundesämter und weitere juristische und natürliche Personen Mitglied werden, welche sich mit Lebensmitteln im weiteren Sinne befassen.

Beitrittsgesuche sind schriftlich an die Geschäftsstelle von SWISS FOOD RESEARCH zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Der Entscheid muss nicht begründet werden.

Die Mitgliedschaft erlischt durch

- a. schriftliche Austrittserklärung unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist auf Ende des Kalenderjahres
- b. das Ende der Rechtspersönlichkeit
- c. Ausschluss durch Beschluss des Vorstands aus wichtigen Gründen. Der entsprechende Beschluss hat mit mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten zu erfolgen.

3. Organisation

Art. 5

Organe

Die Organe von SWISS FOOD RESEARCH sind:

- a. Vereinsversammlung
- b. Vorstand
- c. Geschäftsstelle
- d. Innovationsgruppen
- e. Wissenschaftsrat
- f. Revisionsstelle

Die Kompetenzen der einzelnen Organe von SWISS FOOD RESEARCH und die Art und Weise ihrer Zusammenarbeit werden in einem Geschäftsreglement geregelt.

Art. 6

Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung wird von je einem Vertreter der Mitglieder gebildet. Sie ist das oberste Organ des Vereins.

Die ordentliche Vereinsversammlung findet einmal jährlich jeweils im 1. Semester statt und wird durch den Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Geschäftsführer geleitet. Ist auch dieser verhindert, bestimmt die Versammlung den Leiter.

Ausserordentliche Vereinsversammlungen werden unter Angabe von zu behandelnden Traktanden auf Verlangen von

- Einem Fünftel der Mitglieder oder
- Der Hälfte des Vorstands oder
- Präsident und Geschäftsführung oder
- Der Vereinsversammlung

beschlossen und einberufen

Die Vereinsversammlung ist vom Geschäftsführer einzuberufen. Die Einladung und die Traktandenliste zur Vereinsversammlung müssen den Mitgliedern mindestens 14 Tage vor deren Durchführung zugestellt werden. Die Zustellung erfolgt per E-mail oder im Falle fehlender E-Mail Adresse schriftlich, jeweils an die zuletzt mitgeteilte E-mail Adresse oder Anschrift des Mitglieds. Jedes Mitglied kann beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Antrag muss spätestens 1 Woche vor dem Tag der Vereinsversammlung schriftlich oder elektronisch beim Geschäftsführer vorliegen. Die Tagesordnung ist dann zu

Beginn der Vereinsversammlung entsprechend zu ergänzen. Geht der Antrag später ein oder wird er erst bei der Vereinsversammlung gestellt, beschliesst die Vereinsversammlung über die Zulassung

Die Vereinsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder rechtsgültig vertreten ist. Stellvertretung ist möglich. Fehlt einer Vereinsversammlung die Beschlussfähigkeit, so wird innert 6 Wochen eine neue einberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder Beschluss fassen kann.

Sofern in diesen Statuten nicht anders geregelt, werden Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst, Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident per Stichentscheid.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Die Vereinsversammlung ist zuständig für:

- a. die Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung
- b. die Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten und der Jahresrechnung
- c. die Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- d. die Wahl des Präsidenten, des Vorstandes und der Revisionsstelle
- e. Erteilung der Decharge an den Präsidenten, den Vorstand und die Geschäftsstelle
- f. die Beschlussfassung über Statutenänderungen - Beschlüsse werden mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst.
- g. die Genehmigung des Geschäftsreglements
- h. die Behandlung von Anträgen
- i. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- j. Beschlussfassung über die Verwendung des Liquidationserlöses im Fall der Auflösung des Vereins.

Art. 7

Stimmen

In der Vereinsversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Für Forschungsinstitutionen (universitären Hochschulen, die Fachhochschulen und die landwirtschaftlichen Forschungsanstalten wie z.B. ETH, EPFL, ZHAW, BFH, HESSO, Agroscope) gibt es Gruppenmitgliedschaften. Pro Forschungsinstitution können mehrere zugehörige Labore/Fachbereiche/Institute Mitglied sein.

Die jeweils tragende Forschungsinstitution ist kollektives Mitglied und mit einer Stimme stimmberechtigt unabhängig von der Anzahl der zugehörigen Labore/Fachbereiche/Institute in dieser Gruppe.

Art. 8

Vorstand

Der Vorstand wird von der Vereinsversammlung für eine Amtszeit von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.

Der Vorstand setzt sich aus dem Präsidenten und weiteren mindestens 7 Mitgliedern zusammen. Die universitären Hochschulen, die Fachhochschulen und die landwirtschaftlichen Forschungsanstalten haben Anrecht auf mindestens je 1 Vertreter im Vorstand. Eine Forschungsinstitution kann dabei nur mit einer Stimme vertreten sein (s. Art.7).

Der Vorstand ist für die strategische Ausrichtung des Vereines verantwortlich. Ihm obliegen darüber hinaus alle Aufgaben und Kompetenzen, die nicht der Vereinsversammlung durch Gesetz oder Statuten vorbehalten sind.

Die Kompetenzen vom Vorstand werden in einem Geschäftsreglement geregelt.

Art. 9

Geschäftsstelle

Der Geschäftsführer wird auf Antrag des Präsidenten vom Vorstand gewählt.

Der Geschäftsführer und das Sekretariat bilden zusammen die Geschäftsstelle. Sie leitet die Vereinsgeschäfte und vollzieht die Beschlüsse der Vereinsversammlung.

Die Kompetenzen der Geschäftsstelle werden in einem Geschäftsreglement geregelt.

Art. 10

Innovationsgruppen

Innovationsgruppen setzen sich zusammen aus ca. 5 bis 10 Vertretern von Hochschulen, Forschungsanstalten, Branchenverbänden und Firmen, welche Mitglieder von SWISS FOOD RESEARCH sein sollten.

Die Kompetenzen der Innovationsgruppen werden in einem Geschäftsreglement geregelt.

Art. 11

Wissenschaftsrat

Der Wissenschaftsrat ist ein Organ mit beratender Stimme.

Der Wissenschaftsrat wird durch den Vorstand bestimmt und hat eine Amtsdauer von 3 Jahren. Wiederwahl ist unbeschränkt möglich. Die Wahl kann auf dem Korrespondenzweg erfolgen.

Die Kompetenzen des Wissenschaftsrates werden in einem Geschäftsreglement geregelt

Art. 12

Revision

Zur Prüfung der Rechnung wählt die Vereinsversammlung einen Revisor, der nicht dem Vorstand oder der Geschäftsstelle angehören darf. Seine Amtsdauer beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.

Anstelle des Rechnungsrevisors kann die Vereinsversammlung auch eine anerkannte Treuhandgesellschaft als Revisionsstelle wählen.

Die Revisionsstelle erstellt zuhanden der Vereinsversammlung einen schriftlichen Bericht.

Art. 13

Zeichnung

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen der Präsident und der Geschäftsführer zu zweien oder, im Verhinderungsfalle des einen, mit einem Vorstandsmitglied kollektiv.

4. Finanzielles

Art. 14

Mittel

Der Verein finanziert sich insbesondere aus:

- a. Mitgliederbeiträgen
- b. Bonifikation durch die KTI
- c. dem Erlös von Veranstaltungen
- d. den Einnahmen aus Dienstleistungen
- e. Unterstützungsbeiträgen Dritter
- f. Zuwendungen und Legate jeder Art
- g. Erträge aus dem Vereinsvermögen.

Art. 15

Mitgliederbeiträge:

Die Mitgliederbeiträge werden von der Vereinsversammlung auf Antrag des Geschäftsführers jährlich für das darauf folgende Jahr festgelegt.

Der Einzug der Beiträge erfolgt im ersten Quartal eines jeden Kalenderjahres. Mitglieder, die im Verlaufe des Kalenderjahres beitreten, bezahlen den Beitrag pro rata temporis.

Nach Beendigung der Mitgliedschaft werden bereits bezahlte Beiträge nicht zurückerstattet.

- Art. 16**
Rechnungsjahr Das Rechnungsjahr/Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- Art. 17**
Haftung Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede darüber hinausgehende Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

5. Schlussbestimmungen

- Art. 18**
Auflösung Die Auflösung des Vereines beschliesst eine zu diesem Zweck einberufene ausserordentliche Vereinsversammlung.

Für den Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der Anwesenden notwendig.

Die Vereinsversammlung entscheidet mit einfachem Mehr über die Verwendung des Vermögens, wobei Gewinn und Kapital zwingend einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zukommen müssen.
- Art. 19**
Gerichtsstand Der Gerichtsstand ist der Ort der Geschäftsstelle.
Im Zweifelsfall gelten die deutschsprachigen Statuten.
- Art. 20**
Inkraftsetzung Die vorliegenden Statuten wurden von der Vereinsversammlung am 18.12.2013 genehmigt und treten sofort in Kraft.

Bern, den 18. Dezember 2013

Institution

vertreten durch

Jean-Claude Villettaz
(Co Präsident Swiss Food Research)

Hans-Peter Bachmann
(Co Präsident Swiss Food Research)

Michael Kleinert
(Designierter Präsident von Swiss Food Research)